

**Kreisverordnung**  
**über den Schutz von Landschaftsteilen im Ortsteil Illbach,**  
**Gemeinde Walkkofen des Landkreises Mallersdorf**

**(Landschaftsschutzgebiet Auwald südöstlich Illbach)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) i. V. mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.01.1967 (GVBl. S. 243) erlässt der Landkreis Mallersdorf folgende mit Entschließung der Regierung von Niederbayern vom 22.12.1967 Nr. II 15 - 110 gA (MAL.) 5 für vollziehbar erklärte Verordnung:

**§ 1**

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Ortschaft Illbach der Gemeinde Walkkofen werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

Auwald südöstlich Illbach mit Moor- und Sumpfflächen.

(3) Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke Pl.Nr. 1285 a, 1588 und 1589 der StGde. Walkkofen.

(4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen. Die Karte liegt beim Landratsamt Mallersdorf zur Einsichtnahme offen.

**§ 2**

Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Mallersdorf 2 Wochen vorher anzuzeigen.

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

**§ 3**

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer

- a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
- b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune - ,
- c) Drahtleitungen,
- d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
- e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
- f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
- g) Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und der ausgewiesenen Parkplätze parken,
- h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
- i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Fündlinge oder Felsblöcke beseitigen,
- j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen

will.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

**§ 4**

Landkreis Mallersdorf

Wallner  
Landrat**§ 5**

Das Landratsamt Mallersdorf kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

**§ 6**

Vor Erteilung der Erlaubnis gem. § 3 Buchst. a), c), i), j)) und der Ausnahme gem. § 5 ist die Regierung zu hören. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

**§ 7**

Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf Maßnahmen im Rahmen der Land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenützung und auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen unter Verwendung von Beton unterliegt jedoch auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenützung und der Jagdausübung der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 1 Buchst. b).

**§ 8**

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 6 getroffenen Auflagen oder Bedingungen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes i. V. mit § 5 des 3. Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500,-,- Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

**§ 9**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mallersdorf, den 29. Dezember 1967